

109. Zur Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 328 Nr. 5, 723 Abs. 2 Z.P.O. Ist die Gegenseitigkeit in Kalifornien verbürgt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. März 1909 i. S. C. u. Gen. (Rl.) w. Rh. & M., Feuerversicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 550/08.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Kläger waren bei der Beklagten, die im Staate Kalifornien zum Geschäftsbetriebe zugelassen war, gegen Feuer Schäden versichert. Sie behaupteten, daß sie bei dem mit dem Erdbeben vom 18. April 1906 zusammenhängenden Brande in San Francisco Feuer Schäden erlitten hätten, die unter die Versicherung fielen, und erhoben, da die Beklagte die Zahlung der geforderten Beträge unter Berufung auf die sog. Erdbebenklausel verweigerte, bei den Gerichten in San Francisco Klage. Sie erwirkten Versäumnisurteile, und zwar der Kläger zu 1 ein solches des Obergerichtes des Staates Kalifornien (Superior Court of the State of California) vom 13. Mai 1907 auf 1289,83 Dollars nebst Zinsen und Kosten, und die Klägerin zu 2 ein solches sowohl beim Bundesbezirksgericht wie beim Kalifornischen Obergericht vom 12. Januar, bzw. 10. Mai 1907 auf 6959,90, bzw. 6845,06 Dollars nebst Zinsen und Kosten.

Um diese Urteile im Deutschen Reiche vollstrecken lassen zu können, stellten die Kläger bei dem Landgericht in Straßburg die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteils an. Die Vorinstanzen wiesen die Klagen ab. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter versagt den Urteilen des Kalifornischen Obergerichtes und des Bundesbezirksgerichtes zu San Francisco die Anerkennung und lehnt somit die Erlassung des Vollstreckungsurteils ab in erster Reihe deshalb, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei (§§ 723 Abs. 2, 328 Nr. 5 B.P.D.). Er stellt fest, daß bis zu der auf dem Gesetze vom 11. März 1907 beruhenden Neufassung des § 1915 der kalifornischen Zivilprozeßordnung nach Maßgabe des ursprünglichen Wortlautes dieser Vorschrift die Gegenseitigkeit nicht verbürgt gewesen sei. Darüber war auch unter den Parteien kein Streit.

Es kommt also nur darauf an, ob an diesem Rechtszustande durch das erwähnte Gesetz etwas geändert worden sei, so daß nunmehr dem Erfordernis des § 328 Nr. 5 B.P.D. genügt wäre. Bei Prüfung der Frage ist das Revisionsgericht an die Auslegung gebunden, die der Berufungsrichter dem ausländischen Gesetze zuteil werden läßt (§ 549 B.P.D.; vgl. die Urteile des Reichsgerichtes bei Gruchot Bd. 37 S. 417, Bd. 51 S. 409). Es lautet in der vom Berufungsrichter gegebenen Übersetzung dahin:

„Das Endurteil irgend eines ausländischen Gerichtes, welches nach den Gesetzen seines Landes zuständig ist, soll dieselbe Wirkung haben, wie in dem Lande, wo es erlassen ist, und dieselbe Wirkung, wie ein kalifornisches Endurteil.

Dieses Gesetz soll sofort in Kraft treten.“

Nach der Auffassung des Berufungsrichters hat hiernach das amerikanische Gericht, welches zum Zwecke der Vollstreckung eines ausländischen Urteils angegangen wird, jedenfalls die sachliche und örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes nachzuprüfen. Der Berufungsrichter erachtet dies nicht für erheblich, wengleich der § 328 Nr. 1 B.P.D. keine konkrete Prüfung der Zuständigkeit vorschreibe; ein derartiger Unterschied falle für die Gegenseitigkeitsfrage nicht ins Gewicht. Der § 328 Nr. 1 B.P.D. beruht auf dem Gedanken, daß, wenn der inländische Richter den Vollzug des ausländischen Urteils zulassen solle, er nach den Grundsätzen des in-

ländischen Rechtes zu ermitteln habe, ob die ausländische Gerichtsbarkeit überhaupt begründet sei, wobei es gleichgültig sei, ob gerade das bestimmte einzelne Gericht, welches den Spruch gefällt habe, zuständig gewesen sei, oder nicht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 51 S. 135). Nach dem neuen kalifornischen Gesetze soll aber, wie es der Berufungsrichter in einer der Revision unzugänglichen Weise auslegt, der amerikanische Richter nicht nur das Recht haben, zu untersuchen, ob das ausländische Gericht im gegebenen Falle zuständig, d. i. örtlich zuständig, gewesen sei, sondern er soll auch die sachliche Zuständigkeit einer Erörterung unterziehen dürfen. Daß das letztere nur unter Zugrundelegung der Normen des ausländischen Staates geschehen kann, ist selbstverständlich. Daraus ergibt sich aber, daß es sich hierbei nicht lediglich um die Prüfung der Zuständigkeitsfrage im Sinne des § 328 Nr. 1 P.P.D. handelt, sondern um eine dem deutschen Rechte fremde Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, indem der kalifornische Richter in Zweifel ziehen darf, ob das erkennende ausländische Gericht nach den Gesetzen seines Landes, insbesondere nach der Gerichtsverfassung oder auch nach den Vereinbarungen der Parteien (man denke an die namentlich in Versicherungsverträgen vorkommenden Festsetzungen, daß gewisse Streitpunkte durch Schiedsrichter oder Schiedsmänner zu erledigen seien) zur Entscheidung des Rechtsstreites berufen gewesen sei. Dies ist aber eine der *révision au fond* gleichstehende Nachprüfung, und wenn das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit jedenfalls bedeutet, daß der ausländische Richter so wenig, wie der deutsche Richter, die Gesetzmäßigkeit der zu vollstreckenden Entscheidung nachzuprüfen habe, so ist es durch das neue kalifornische Gesetz nach der ihm vom Berufungsrichter nur zugestandenen Bedeutung nicht gewahrt.

Aber auch was der Berufungsrichter weiter als Inhalt des in Kalifornien geltenden Rechtes unanfechtbar feststellt, ist geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, daß den deutschen Urteilen bei den in Kalifornien wirkenden Gerichten die Anerkennung in einem die Gegenseitigkeit ausschließenden Maße versagt sei. Der Berufungsrichter führt aus, daß auch rechtskräftige kalifornische Urteile im Equity-Verfahren weitgehenden Restitutionsgründen unterlägen, und daß dieses Verfahren auch gegenüber ausländischen Urteilen zulässig sei. Danach könne ein Urteil u. a. angefochten werden wegen neuer Beweismittel, an

deren Benutzung jemand ohne sein Verschulden verhindert gewesen sei, oder von denen jemand ohne sein Verschulden keine Kenntnis gehabt habe. Es sei ferner eine Anfechtung möglich, wenn durch fraud oder fault der Gegenpartei der Beklagte ein Verteidigungsmittel verloren habe, sodann wegen Zufalls oder Überraschung, endlich wegen fraud, arglistiger Täuschung im allgemeinen. Dies gehe weit hinaus über die in § 580 Nr. 7 B.P.O. zugelassenen Restitutionsgründe. Der Berufungsrichter will also, wie aus seinem Hinweis auf den § 580 B.P.O. hervorgeht, sagen, daß gegen kalifornische Urteile über den Rahmen eines außerordentlichen, im besonderen Verfahren zu erlegenden und den Bestand des rechtskräftigen Urteils zunächst unberührt lassenden Rechtsbehelfes hinaus Anfechtungsgründe in der Sache selbst und mit dem Ziele anderweiter materieller Entscheidung zum Teil ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung vorgebracht werden könnten. Trifft dies aber zu, so ist die Rechtskraftwirkung kalifornischer Urteile wesentlich abgeschwächt; sie können nicht lediglich durch Restitutionsgründe im Sinne des deutschen Prozeßrechts beseitigt werden, sind vielmehr Angriffen ausgesetzt, die ihrer Natur nach viel weiter gehen und von jenen Restitutionsgründen verschieden sind. Insbesondere ist es nicht ausgeschlossen, daß die Behauptung eines Betruges, einer arglistigen Täuschung (fraud) die Handhabe zu einer mehr oder minder umfassenden Nachprüfung der Sache selbst bietet.

Wenn der Berufungsrichter ausführt, daß trotz des Wortlautes des Gesetzes den Urteilen ausländischer Gerichte keinesfalls eine stärkere Wirkung habe eingeräumt werden sollen, wie den einheimischen, so kann auch dies in der Revisionsinstanz nicht bemängelt werden. Es folgt aber daraus, daß bei der hiernach möglichen Prüfung der Gesetzmäßigkeit ausländischer Urteile im Equity-Verfahren durch das amerikanische Gericht die Gegenseitigkeit gegenüber den deutschen Gerichten, die eine solche Prüfung nicht vornehmen dürfen, nicht gewährleistet ist. Nicht das entscheidet, daß das ausländische Gericht in- und ausländische Richtersprüche nicht wesentlich verschieden behandelt und also auch zu einer sachlichen Nachprüfung seiner eigenen Urteile Anlaß haben kann. Vielmehr fordert die deutsche Prozeßordnung, daß die deutschen Urteile im Auslande in wesentlich demselben Umfange als bindend anerkannt werden, wie dies bezüglich der ausländischen Urteile im Deutschen Reiche der Fall ist. Kann aber der

kalifornische Richter, wenn auch nur bei einer bestimmten Art des Verfahrens, in die Lage kommen, einem deutschen Urteil und namentlich auch einem die Klage gegen eine Versicherungsgesellschaft abweisenden Urteil auf Grund sachlicher, gegen den Rechtsbestand des Urteils gerichteter Einwendungen die Anerkennung zu versagen, so ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt.

Der Berufungsrichter führt dann noch aus, daß auch im Verfahren at law die Einrede des fraud gegen das ausländische Urteil — man muß hinzusetzen vor Erlassung des Gesetzes vom 11. März 1907 — in einer Ausdehnung zugelassen worden sei, die eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung herbeizuführen geeignet gewesen sei. Für kalifornische Urteile gelte dies nicht; hier sei nur eine Betrugseinrede zugelassen, die jedenfalls nicht weit von der — vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 365 — gegen rechtskräftige Urteile gestatteten actio de dolo entfernt sei. Aber es sei keine Gewähr dafür gegeben, daß der Einwand des fraud von den kalifornischen Gerichten — hinzuzufügen ist: nach Erlass des Gesetzes vom 11. März 1907 — für deutsche Urteile nur in dieser Beschränkung zugelassen werde. Dafür werden sodann fernere Gründe angegeben. Ob auch diesen zuzustimmen sein möchte, kann dahingestellt bleiben. Grundsätzlich kann freilich auch gegenüber einem Gesetze, das die Vollstreckung ausländischer Urteile zu sichern bestimmt ist, die Verbürgung der Gegenseitigkeit geleugnet werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen, daß es nicht in die Praxis der Gerichte übergeführt werden wird; denn gesichert ist die Gegenseitigkeit auch dann nicht, wenn die Anwendung des sie scheinbar aussprechenden Gesetzes derart zweifelhaft ist, daß immer noch mit der Möglichkeit einer Erörterung des durch das Urteil erlebigen Rechtsstreites über den Rahmen des § 723 Abs. 1 B.P.D. hinaus gerechnet werden muß. Das Revisionsgericht hatte indessen keinen Anlaß, zu der Frage, ob im gegenwärtigen Falle solche triftige Gründe vorliegen, Stellung zu nehmen, da die bezeichneten, aus dem Gesetze selbst gemäß der Auslegung des Berufungsrichters geschöpften Bedenken genügen, um den kalifornischen Urteilen die Vollstreckung im Deutschen Reiche zu verweigern.

Was die Revision mit Bezug auf diese Bedenken vorbringt, ist nicht erheblich. Der Berufungsrichter verkennet nicht, daß die Gegenseitigkeit nicht eine völlige, der Natur der Sache nach aus-

geschlossene Gleichheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingt. Nach dem, was er als Inhalt des kalifornischen Rechtes feststellt, ist eine grundsätzliche Verschiedenheit in den Anschauungen über die Rechtskraftwirkung von Urteilen vorhanden, und diese schließt eben die Gegenseitigkeit aus. Daß im allgemeinen, wie auch der Berufungsrichter nicht leugnet, der kalifornische Richter nicht nochmals das dem Urteile zugrunde liegende Tatsachenmaterial ohne weiteres nachprüfen wird, spricht nicht für die Anerkennung des Urteils im Sinne des deutschen Rechtes, sofern diese Prüfung auf Grund bestimmten Parteivorbringens dennoch stattfinden darf." . . .